

Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands, der Stukkateure und verwandten Berufsgenossen, sowie der Zentral-Krankenkasse der Maurer, Gipser (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einheit“.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementspreis pro Quartal M. 1 (ohne Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40.

Herausgeber: Johann Stanning, verantwortlicher Redakteur: Fritz Wapflow, Beide in Hamburg. Redaktion und Expedition: Hamburg - St. Georg, Neue Brennerstraße 16, 1. Etage.

Anzeigen für die dreispaltige Beilage oder deren Raum 80 A. Postkatalog Nr. 3181.

An die Mitglieder des Maurerverbandes!

Kollegen allerorts, sammelt für den Streikfonds, wie der Verbandstag es beschlossen hat! Auf keinem Arbeitsplatze darf Sammelmaterial fehlen und kein Kollege darf sich von der Sammlung ausschließen. Die Verhältnisse erfordern hohe Leistungen und ein Zusammenwirken aller Kräfte. Auch an der Fernhaltung des Zuzuges nach den Streikorten müssen alle Kollegen mitarbeiten.

Der Verbandsvorstand.

Inhalt: Die Zuchthausvorlage ist da! Das Facit des Euberkulose-Kongresses. Die Aushängung von Arbeitsordnungen. — Waingewerliches. — Lohnbewegungen und Streiks. — Aus unserer Bewegung. — Literarisches. — Briefkasten.

Die Zuchthausvorlage ist da!

Wirklich, endlich ist sie da! Nachdem sie zuerst in der Deynhausener Kaiserrede am 6. September 1898 und Johann in der Thronrede zur Reichstagsöffnung am 6. Dezember 1898 angekündigt worden, ist sie nunmehr am Donnerstag, den 2. Juni, unter dem offiziellen Titel „Gesetzentwurf zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses“ dem Reichstage zugegangen. Der Entwurf hat folgenden Inhalt:

§ 1. Wer es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Berufsverklärung Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Teilnahme an Vereinigungen und Vereinbarungen, die eine Einwirkung auf die Arbeits- oder Lohnverhältnisse bezwecken, zu bestimmen oder von der Teilnahme an solchen Vereinigungen oder Vereinbarungen abzuhalten, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind milde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis M. 1000 zu erkennen.

§ 2. Die Strafvorschriften des § 1 finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Berufsverklärung erstens zur Herbeiführung oder Förderung einer Arbeiterausperrung Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitnehmern zu bestimmen oder an der Annahme oder Heranziehung solcher zu hindern, zweitens zur Herbeiführung oder Förderung eines Arbeiterausstandes Arbeitnehmer zur Herbeiführung der Arbeit zu bestimmen oder an der Annahme oder Ausübung von Arbeit zu hindern, drittens bei einer Arbeiterausperrung oder einem Arbeiterausstande die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Nachgiebigkeit gegen die dabei vertretenen Forderungen zu bestimmen.

§ 3. Wer es sich zum Geschäft macht, Handlungen der in § 1, 2 bezeichneten Art zu begehen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 4. Dem körperlichen Zwange im Sinne der §§ 1-3 wird die Beschädigung oder Vorenthaltung von Arbeitsgerät, Arbeitsmaterial, Arbeitsergognissen oder Kleidungsstücken gleichgestellt. Der Zwang im Sinne der §§ 1-3 wird die planmäßige Ueberwachung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Arbeitsstätten, Wegen, Straßen, Plätzen, Bahnhöfen, Wasserstraßen, Säfen oder sonstigen Verkehrsanlagen gleichgestellt. Eine Berufsverklärung oder Drohung im Sinne der §§ 1-3 liegt nicht vor, wenn der Täter eine Handlung vornimmt, zu der er berechtigt ist, insbesondere wenn er festgesetzte Arbeits- oder Dienstverhältnisse absteht, beendigt oder kündigt, die Arbeit einstellt, eine Arbeitsentstellung oder Aussperrung fortsetzt, oder wenn er die Vornahme einer solchen Handlung in Aussicht stellt.

§ 5. Wird gegen Personen, die an einem Arbeiterausstand oder an einer Arbeiterausperrung nicht oder nicht bauend teilnehmen oder teilgenommen haben, aus Anlaß dieser Nichtbeteiligung eine Verurteilung mittelst Zwangsmaßnahme, eine vorläufige Körperverletzung oder eine vorläufige Sachbeschädigung begangen, so darf es zur Verfolgung keines Antrages.

§ 6. Wer Personen, die an einem Arbeiterausstand oder einer Arbeiterausperrung nicht oder nicht bauend teilnehmen oder teilgenommen haben, aus Anlaß dieser Nichtbeteiligung bedroht oder in Verurteilung, wobei mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft — sind milde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis M. 1000 zu erkennen.

§ 7. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei der eine Handlung der in den §§ 1-6 bezeichneten Art mit vereinten Kräften begangen wird, teilnimmt, wird mit Gefängnis bestraft, die Mädelstörer sind mit Gefängnis nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

§ 8. Soll in den Fällen der §§ 1, 2, 4 ein Arbeiterausstand oder eine Arbeiterausperrung herbeigeführt oder gefördert werden, und ist der Zustand oder die Aussperrung mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet, die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder für das Eigentum herbeizuführen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat, gegen die Mädelstörer Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein. Ist infolge des Arbeiterausstandes oder der Arbeiterausperrung eine Gefährdung der Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates eingetreten oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder das Eigentum herbeigeführt worden, so ist auf Zuchthaus bis zu drei Jahren, gegen die Mädelstörer auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen. Sind in den Fällen des Abs. 2 milde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten, für die Mädelstörer Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

§ 9. Soweit nach diesem Gesetz eine gegen einen Arbeitgeber gerichtete Handlung mit Strafe bedroht ist, findet die Strafbarkeit auch dann Anwendung, wenn die Handlung gegen einen Vertreter dieses Arbeitgebers gerichtet ist.

§ 10. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung 1. auf Arbeits- oder Dienstverhältnisse, die unter den § 163 der Gewerbeordnung fallen, 2. auf alle Arbeits- oder Dienstverhältnisse in solchen Betrieben, Staats- oder Kommunalbetrieben, die der Landesverfassung, der öffentlichen Sicherheit, dem öffentlichen Verkehr oder der öffentlichen Gesundheitspflege dienen, 3. auf alle Arbeits- oder Dienstverhältnisse in Eisenbahnunternehmungen.

§ 11. Der § 163 der Gewerbeordnung, wird aufgehoben.

Dem Entwurfe ist selbstverständlich eine Begründung beigegeben, die, wie jeder einzelne der vorgeschlagenen Gesetzesparagrafen, einer gründlichen und scharfen Kritik zu unterziehen ist, welche selbstverständlich nicht im Rahmen eines einzigen Artikels erledigt werden kann. Für heute müssen wir uns darauf beschränken, auf einige Hauptfragen einzugehen.

Der Entwurf ist nicht das, was nach der Deynhausener Kaiserrede zu erwarten stand. In dieser Rede wurden alle diejenigen, die einen Arbeitswilligen an der Arbeit zu hindern versuchen, oder gar zu einem Streik anzureizen mit Zuchthausstrafe bedroht, was Anlaß zu der Bezeichnung „Zuchthausvorlage“ gegeben hat.

In der Vorlage selbst nun soll die Zuchthausstrafe „nur“ für den Fall eintreten, wenn es sich um sogenannte „gemeingefährliche Streikunternehmungen“ handelt, welche die „Sicherheit des Reiches“ zu gefährden. Reaktionale Blätter sind von dieser Bestimmung hoch begeistert. Ueber den Begriff der Gefährdung läßt sich die Begründung wie folgt aus:

„Die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates kann beispielsweise gefährdet werden durch Einwirkung oder Störung der zur Herstellung oder Erhaltung der Schlagfertigkeit des Heeres oder der Flotte nötigen Arbeiter in militärischen Betrieben, oder durch Unterbrechung des Eisenbahnbetriebes.“

Ohne Weiteres ist klar, daß nach diesem Begriff jedes Streikunternehmen der Arbeiter solcher Betriebe

als ein mit Zuchthaus zu bestrafendes, geradezu hochverrätherisches Verbrechen erscheint. Wie unendlich behnbar dieser Sicherheitsbegriff ist, hat die Erfahrung bereits hinlänglich gelehrt. Und nicht minder behnbar ist der weitere Begriff „gemeiner Gefahr für Menschenleben und für das Eigentum“. Die Gefahr für das Eigentum ist bei Streiks immer vorhanden, besonders bei großen, tief in das Wirtschaftsleben einschneidenden. Jeder Streik ist unvereinbar mit der Eigentumsprästation der Unternehmer bzw. der herrschenden Klassen. Oft genug haben die Organe und Wortführer derselben geflucht, daß die Streiks den „nationalen Wohlstand“ vernichten, „das Eigentum zerstören“. Es würde also bei einigem guten Willen der Justiz, welche über die Streikverbrecher zu urteilen hat, sehr wohl möglich sein, auf jeden Streik die Zuchthausklaukel anzuwenden. Und man darf sich darauf verlassen, daß würde geschehen, wenn der Entwurf Gesetz werden sollte. Wenn mit der betreffenden Bestimmung dieser Zweck nicht verbunden wird, welchen Zweck könnte sie sonst haben? Sie rechtfertigt durchaus die weitgehenden Befristungen, welche mit der Bezeichnung des Entwurfs als Zuchthausvorlage sich seit Monaten verbunden haben.

Wir waren nicht erstaunt, in der Begründung die Versicherung zu finden, daß „das Koalitionsrecht nicht geschmälert werden soll“. Das haben die Organe der Regierung und der Scharfmacher in der ganzen Diskussion von Anfang an versichert in der Absicht, die öffentliche Meinung, besonders die Arbeiter, über die wahre Tendenz bez. projektirten Gesetzes hinwegzutäuschen. Gelingen ist ihnen diese Absicht nicht und die Vorlage mit ihrer Begründung ist wahrlich nicht darnach beschaffen, jener Vorlage mehr Glauben zu sichern. Im Gegentheil, es wird sich die Ueberzeugung verallgemeinern und bestärken, daß die Wirkung des Gesetzes keine andere als die völlige Vernichtung des Koalitionsrechtes der Arbeiter sein kann. Selbst der „Hamb. Corresp.“ muß zugeben, daß das Gesetz, so wie es im Entwurfe vorliegt, die Wirksamkeit der Arbeiterkoalition verhindern bzw. erschweren werde.

Die reaktionäre Presse legt in ihren Kritiken ein entscheidendes Gewicht darauf, daß, wie sie behauptet, der Entwurf die „Arbeitgeber und Arbeitnehmer vollkommen gleichartig behandelt“. Das ist eine zumagogische Unwahrheit, die nicht scharf genug bemerkt werden kann. Das geht schon aus der Fassung des § 1 der Vorlage hervor. Dieser ist nichts anderes, als eine mit einer Strafverschärfung rechnende Umschreibung des jetzt bestehenden § 163 der Gewerbeordnung, welcher nach § 11 der Vorlage aufgehoben werden soll! Es ist bekannt, daß der § 163 immer als ein Ausnahmengesetz gegen die Arbeiter aufgefaßt und von der Justiz angewendet worden ist. Als Ausnahmengesetz gegen die Arbeiter erscheint er wieder im § 1 der Vorlage. Darnach werden die Unternehmer nach wie vor straflos und sogar mit Unterstützung der Behörden

